

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
  
Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
Fax 0171015731471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0002-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 13. April 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 12. März 2007 unter der Zahl BMWA-462.212/0016-III/7/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

### Anlage

10. April 2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)

An das  
 Bundesministerium für Wirtschaft und  
 Arbeit  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Sachbearbeiter:  
 Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
 Telefon +43 (1) 514 33 1471  
 Fax 0171015731471  
 e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
 DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0002-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
 Stellungnahme des BMF (Frist: 13. April 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Schreiben vom 12. März 2007 unter der Zahl BMWA-462.212/0016-III/7/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend darf bemerkt werden, dass seitens der Betrugsbekämpfung großer Wert auf den Schutz des Hausrechtes gelegt wird. In gesamthafter Betrachtung der strategischen Ziele der Finanzverwaltung ist zu betonen, dass Schwerpunkte von KIAB-Kontrollen nicht im privaten Haushalt, sondern im Unternehmenssektor oder gewerblich organisierten Bereich (zum Beispiel betreffend Pfuscherpartien) gesetzt werden. Die KIAB ist jedoch verpflichtet, Anzeigen über mutmaßliche Übertretungen nachzugehen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes gilt es nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu berücksichtigen, dass die Vermittlung der Pflegekräfte oftmals über Vereine und Agenturen mit Sitz im Ausland erfolgt, die als tatsächlicher Arbeitgeber anzusehen sind. Der Pflegebedürftige beziehungsweise dessen Angehörige wären somit nur Beschäftiger, wodurch ein Ausschluss von der Regelung greifen würde. Die

derzeit geltende Ausländerbeschäftigteverordnung sieht als Grundlage für die Ausnahme von den Übergangsbestimmungen eine **inländische** Betreuungseinrichtung vor. Diese Präzisierung erscheint in § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b ebenfalls erforderlich.

Weiters wird zu bedenken gegeben, dass die komplexen Vorschriften bei nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Steuernummer für den Arbeitgeber, Übermittlung Lohnzettel, zukünftig Anmeldung vor Arbeitsbeginn) und daher die Deklaration des Arbeitsgebers gegenüber Finanzamt und Sozialversicherung in der Mehrzahl der Fälle eine Ausübung der Betreuungstätigkeit als vorgeblich selbstständige Tätigkeit erwarten lassen, da damit gerechnet wird, dass eine Überprüfung des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses für die Finanzverwaltung schwierig ist. Die Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch die Betreuungskraft selbst wäre kaum zu überprüfen. Hinzu käme in weiterer Folge möglicherweise ein Anstieg der Anträge auf Familienbeihilfe, wie dies bereits bei Scheinselbstständigen zu verzeichnen ist.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene eindeutige Auflistung der erlaubten Tätigkeiten wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen begrüßt. Allerdings scheint bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlangung dieser Gewerbeberechtigung ein strenger Maßstab geboten, der in der Vergangenheit bei anderen freien Gewerben durch eine sehr tolerante Bewilligungspraxis der Gewerbebehörden nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen nicht gegeben war. Aufgrund der Erfahrungen mit Scheinselbstständigkeit in anderen Branchen ist zu erwarten, dass die Scheinselbstständigen beziehungsweise deren Auftraggeber davon ausgehen, eine Gewerbeberechtigung umfasse das Recht zur Ausübung jeglicher Tätigkeit. Möglich wäre daher, dass sowohl die Betreuungstätigkeit mit anderen Gewerbeberechtigungen, umgekehrt jedoch auch andere Tätigkeiten mit der Berechtigung „Personenbetreuung“ ausgeübt würden.

Es wird ersucht, die dargestellten Überlegungen entsprechend zu berücksichtigen und den Entwurf in den angesprochenen Punkten zu überarbeiten. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

10. April 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)